

IN DIESER AUSGABE

DIE WICHTIGSTEN MASSNAHMEN DES „GESETZESDEKRETES RILANCIO“



1. IRAP-Saldo für 2019 und 1. Akonto IRAP für 2020 sind nicht geschuldet
2. Einzahlungen: die vorherigen Stundungen sind bis zum 16. September verlängert
3. Das Limit für Verrechnungen wurde auf den Betrag von einer Million Euro angehoben
4. Der Verlustbeitrag
5. Das Steuerguthaben auf Mieten von gewerblichen Immobilien, Betriebspachtverträgen und diesbezügliche Forderungsabtretung
6. Die Entschädigung in Höhe von 600 Euro
7. Die steuerlichen Anreize für Energieeffizienz, für Sicherungsmaßnahmen gegen Erdbeben, für Solaranlagen und Elektroladestationen
8. Die Umwandlung der Steuerabsetzbeträge in Preisnachlässe auf Lieferantenrechnungen und in übertragbare Steuerguthaben
9. Das Steuerguthaben für Ausgaben zwecks Anpassung des Arbeitsumfelds
10. Die Änderungen in Bezug auf das Steuerguthaben für Ausgaben betreffend Desinfizierung des Arbeitsumfelds
11. Die Herabsetzung des MwSt.-Satzes für den Verkauf der für die Eindämmung des Corona-Virus notwendigen Güter
12. Das Steuerguthaben für Werbemaßnahmen
13. Die Befreiung des Tourismussektors von der Gemeindeimmobiliensteuer IMU
14. Die Verlängerung der Aufwertungsmöglichkeit für Grundstücke und Beteiligungen
15. Die telematische Übermittlung der Tageseinnahmen – weiterer Aufschub der Strafen
16. Der Aufschub des Beginns der Glückslotterie in Bezug auf die Tageseinnahmen
17. Die Kapitalstärkung der mittelgroßen Unternehmen
18. Die steuerlichen Anreize für Schenkungen zwecks Bekämpfung von

Covid-19

19. Die Maßnahmen für Kapitalerhöhungen bei Gesellschaften
20. Das Notfall-Einkommen
21. Der Bonus für Urlaube

Am 19. Mai 2020 wurde das Gesetzesdekret „Rilancio“ veröffentlicht, welches eine Reihe steuerlicher Maßnahmen zur Wiederbelebung der Wirtschaft enthält; den gesamten Text dieses Dekretes findet man im Internet unter dem folgenden Link: <https://www.gazzettaufficiale.it/eli/id/2020/05/19/20G00052/sq>. Wir weisen darauf hin, dass es sich um ein Gesetzesdekret handelt, weshalb die genehmigten Maßnahmen anlässlich der Umwandlung in ein Gesetz ggf. noch Änderungen unterworfen werden könnten.

In der Folge eine Zusammenfassung der wichtigsten steuerlichen und gesellschaftsrechtlichen Neuerungen.

1 IRAP-Saldo für 2019 und 1. Akonto IRAP für 2020 sind nicht geschuldet

Für MwSt.-Subjekte

Diese Bestimmung sieht vor, dass Unternehmen mit einem Umsatz von bis zu 250 Millionen Euro im Geschäftsjahr 2019 und Freiberufler mit einem entsprechenden Vergütungsumfang weder die Saldozahlung der für das Geschäftsjahr 2019 geschuldeten IRAP, noch das 1. Akonto IRAP für das Geschäftsjahr 2020 – welches 40% (bzw. 50% für Subjekte, welche die ISA anwenden) der für 2020 geschuldeten IRAP-Vorauszahlung beträgt – tätigen müssen. Diese Maßnahme gilt auch für nicht-gewerbliche Einrichtungen und Körperschaften des Dritten Sektors. Sollte die IRAP-Berechnung für das Geschäftsjahr 2019 hingegen ein Guthaben aufweisen, so kann dieses Guthaben mit anderen Steuern verrechnet werden. Ausgeschlossen hiervon sind Banken und andere Finanzinstitutionen (z.B. Holdings), sowie Versicherungsgesellschaften, öffentliche Verwaltungen und Körperschaften des öffentlichen Rechts.

Es wurde bereits klargestellt, dass der Betrag des 1. Akontos IRAP für das Geschäftsjahr 2020, das nicht geschuldet ist, auch nicht anlässlich der IRAP-Saldozahlung für das Geschäftsjahr 2020 gezahlt werden muss. Es handelt sich hier also um eine tatsächliche IRAP-Reduzierung für das Geschäftsjahr 2020

2 Einzahlungen: die vorherigen Stundungen sind bis zum 16. September verlängert

Für MwSt.-Subjekte

Zahlungen, welche allgemein im Monat März 2020 fällig waren und welche bereits mit vorherigem Dekret (Gesetzesdekret Nr. 18/2020) auf Juni 2020 aufgeschoben worden sind, sind nun nochmals auf den 16.09.2020 aufgeschoben worden. Neu dazugekommen ist der Aufschub für geschuldete Zahlungen auf Basis von Steuerbescheiden, usw..

Die neuen Fälligkeiten können daher wie folgt zusammengefasst werden:

Subjekt	Gestundete Einzahlung	Neuer Termin/Zahlungstermin
Alle Steuerzahler (Privatpersonen, Unternehmen, gewerbliche Körperschaften und nicht gewerbliche Körperschaften)	Einzahlungen (Lohnsteuereinhalte/diesen Gleichgestellte, Sozialversicherungsbeiträge/INAIL-Beitragszahlungen, pauschale MwSt.) fällig am 16.03.2020	Es verbleibt der ursprüngliche Aufschub bis 16.04.2020
Unternehmen des Beherbergungssektors und sonstige Subjekte spezifischer Sektoren (Restaurants, Bars, Konditoreien und Eisdielen, Theater, Kino, Fitnesscenter, Schwimmbäder usw.)	Einzahlungen (Lohnsteuereinhalte/diesen Gleichgestellte, Sozialversicherungsbeiträge/INAIL-Beitragszahlungen) mit Fälligkeit im Zeitraum 02.03.2020 - 30.04.2020	16.09.2020 (*)
	MwSt.-Zahlung mit Fälligkeit vom 16.03.2020	16.09.2020 (*)
Gesamtstaatliche Sportvereine, Körperschaften zur Förderung der sportlichen Tätigkeit, Sportvereine	Einzahlungen (Lohnsteuereinhalte/diesen Gleichgestellte, Sozialversicherungsbeiträge/INAIL-Beitragszahlungen) mit Fälligkeit im Zeitraum 02.03.2020 - 30.06.2020	16.09.2020 (*)
	MwSt.-Einzahlung mit Fälligkeit 16.03.2020	16.09.2020 (*)
Unternehmen/Freiberufler mit Erlösen/Vergütungen von bis zu Euro 2 Millionen	Einzahlungen (Lohnsteuereinhalte/diesen Gleichgestellte, Sozialversicherungsbeiträge/INAIL-Beitragszahlungen) mit Fälligkeit 08.03.2020 - 31.03.2020	16.09.2020 (*)
Subjekte laut Ministerialdekret vom 24.02.2020 (Gemeinden ex "rote Zonen" Lombardei/Venetien)	Steuereinzahlungen mit Fälligkeit 21.02.2020 - 31.03.2020	16.09.2020 (*)
Unternehmen/Freiberufler in den Provinzen von Bergamo,	MwSt.-Zahlungen mit Fälligkeit 08.03.2020 - 31.03.2020	16.09.2020 (*)

Cremona, Lodi und Piacenza		
Alle Steuerzahler (natürliche Personen, Unternehmen, gewerbliche und nicht gewerbliche Einrichtungen)	Geschuldete und gestundete Einzahlungen mit Fälligkeit im Zeitraum vom 8. März bis 31. August, stammend aus Zahlungsbescheiden vom Steuerkonzessionär, aus Steuerbescheiden der Agentur der Einnahmen, Steuerforderungen für INPS - Zahlungen, Steuerbescheiden des Zollamtes und der lokalen Körperschaften	30.09.2020
Natürliche Personen und sonstige Subjekte, deren Wohn- oder Rechtssitz zum 21. Februar in einer der elf Gemeinden der roten Zone lag	Geschuldete und gestundete Einzahlungen mit Fälligkeit im Zeitraum vom 21. Februar und 31. August 2020, stammend aus Zahlungsbescheiden vom Steuerkonzessionär, aus Steuerbescheiden der Agentur der Einnahmen, Steuerforderungen für INPS - Zahlungen, Steuerbescheiden des Zollamtes und der lokalen Körperschaften	30.09.2020
Unternehmer, Künstler und Freiberufler mit Erträgen oder Vergütungen bis zu Euro 50 Millionen, bezogen auf das Jahr 2019	Geschuldete und gestundete Einzahlungen der Steuereinhalte, der Sozialversicherungsbeiträge, der obligatorischen Versicherungsbeiträge für lohnabhängige Arbeit und der MwSt. mit Fälligkeit im April und Mai 2020	16.09.2020 (*)
Unternehmer, Künstler und Freiberufler mit Erträgen oder Vergütungen über Euro 50 Millionen, bezogen auf das Jahr 2019	Geschuldete und gestundete Einzahlungen der Steuereinhalte, der Sozialversicherungsbeiträge, der obligatorischen Versicherungsbeiträge für lohnabhängige Arbeit und der MwSt. mit Fälligkeit im April und Mai 2020	16.09.2020 (*)

(*) Einmalige Zahlung/erste Rate (maximal 4 monatliche Raten)

Für im April und Mai 2020 fällige Zahlungen, welche bereits bis zum 30.06.2020 aufgeschoben worden sind, gilt nun der Aufschub auf den 16.09.2020. Die Möglichkeit besteht für Personen, die eine unternehmerische, künstlerische oder freiberufliche Tätigkeit ausüben und deren Einnahmen oder Vergütungen in der letzten Steuerperiode (Steuerjahr 2019) Euro 50 Millionen nicht überschritten haben und sofern der Umsatz oder die Vergütungen im März/April 2020 im Vergleich zu März/April 2019 um mindestens 33% zurückgegangen sind. Für diejenigen, deren Erträge oder Vergütungen in der letzten Steuerperiode 50 Millionen Euro überstiegen haben, muss die Umsatz- oder

Vergütungseinbuße im März/April 2020 gegenüber März/April 2019 mindestens 50% betragen. Der Umsatzrückgang bzw. die Vergütungseinbuße muss – bezogen auf die Monate März und April – jeweils getrennt berechnet werden, denn nur sofern im jeweiligen Monat der Rückgang zutrifft, ist auch der neuerliche Aufschub bezogen auf den entsprechenden Monat anwendbar.

Die neuen Fälligkeiten können wie folgt zusammengefasst werden:

Subjekt	Gestundete Einzahlung	Neuer Termin/Zahlungstermin
Unternehmer/Freiberufler mit einem Umsatz/Vergütung im Jahre 2019 von nicht mehr als 50 Euro Millionen (immer sofern der Umsatzrückgang/Vergütungseinbuße mindestens 33% beträgt)	Einzahlungen (MwSt., Lohnsteuer-einbehalte/diesen Gleichgestellte, Sozialversicherungsbeiträge/INAIL-Beitragszahlungen) bezogen auf die Monate März/April 2020 und somit im April/Mai 2020 zur Zahlung fällig	16.09.2020 (*)
Unternehmer/Freiberufler mit einem Umsatz/Vergütung im Jahre 2019 von mehr als Euro 50 Millionen (immer sofern der Umsatzrückgang/Vergütungseinbuße mindestens 50% beträgt)	Einzahlungen (MwSt., Lohnsteuer-einbehalte/diesen Gleichgestellte, Sozialversicherungsbeiträge/INAIL-Beitragszahlungen) bezogen auf die Monate März/April 2020 und somit im April/Mai 2020 zur Zahlung fällig	16.09.2020 (*)
Unternehmer/Freiberufler welche ihre Tätigkeit ab 01.04.2019 begonnen haben	Einzahlungen (MwSt., Lohnsteuer-einbehalte/diesen Gleichgestellte, Sozialversicherungsbeiträge/INAIL-Beitragszahlungen) bezogen auf die Monate März/April 2020 und somit im April/Mai 2020 zur Zahlung fällig	16.09.2020 (*)
Nicht gewerbliche Körperschaften (auch Körperschaften des Dritten Sektors, zivilrechtlich anerkannte religiöse Körperschaften, Subjekte ohne betriebliche Tätigkeit)	Einzahlungen (Lohnsteuereinbehalte/diesen Gleichgestellte, Sozialversicherungsbeiträge/INAIL-Beitragszahlungen) bezogen auf die Monate März/April 2020 und somit im April/Mai 2020 zur Zahlung fällig	16.09.2020 (*)

(*) Einmalige Zahlung/erste Rate (maximal 4 monatliche Raten)

Der Aufschub auf den 16.09.2020 steht auch den in den Provinzen von Bergamo, Brescia, Cremona, Lodi und Piacenza ansässigen Unternehmen/Freiberufler zu:

- in Bezug auf die MwSt. der Monate März und April 2020 (fällig im April bzw. Mai 2020):
 - unabhängig vom Umsatz-Vergütungsvolumen;
 - sofern der Umsatzrückgang/Vergütungseinbuße im März/April 2020 im Vergleich zum März/April 2019 mindestens 33% beträgt;

- in Bezug auf Lohnsteuereinbehalte/Sozialversicherungsbeitragszahlungen und INAIL-Beitragszahlungen bezogen auf die Monate März/April 2020 (fällig im April bzw. Mai 2020), sofern der Umsatzrückgang/Vergütungseinbuße im März/April 2020 im Vergleich zum März/April 2019 mindestens 33% beträgt (bei einem Umsatz/Vergütungen von bis zu Euro 50 Millionen) bzw. mindestens 50% (bei einem Umsatz/Vergütungen von mehr als Euro 50 Millionen).

3 Das Limit für Verrechnungen wurde auf den Betrag von einer Million Euro angehoben

Für MwSt.-Subjekte

Nur im Jahre 2020 könnten Steuerguthaben horizontal (d.h. mit anderen Steuern/Beiträgen) innerhalb des Limits von einer Million Euro anstelle des bisher geltenden Betrages in Höhe von Euro 700.000 verrechnet werden; laut derzeitigem Stand der Bestimmungen sollte ab 2021 wieder das bisherige Limit in Höhe von Euro 700.000 Anwendung finden.

4 Der Verlustbeitrag

Für MwSt.-Subjekte

Den Subjekten mit Unternehmenstätigkeit, Freiberuflern und Subjekten mit landwirtschaftlichen Erträgen, die Inhaber einer MwSt.-Nummer sind, wird ein Verlustbeitrag zuerkannt, welcher nicht zurück bezahlt werden muss.

Der Verlustbeitrag steht jenen Subjekten nicht zu, welche ihre Tätigkeit zum Zeitpunkt der Antragstellung beendet hatten, öffentlichen Körperschaften, Finanzmaklern und sonstigen Subjekten gemäß Art. 162-bis Präsidialdekret 917/86, und auch nicht jenen, welche die Entschädigung gemäß Art. 27 (Freiberufler mit Eintragung in die getrennte INPS-Pensionskasse sowie dauerhafte Mitarbeiter, welche die Entschädigung von Euro 600 erhalten werden oder bereits erhalten haben) und gemäß Art. 38 (z.B. Entschädigung von Euro 600 für Künstler) des Gesetzesdekretes Nr. 18 vom 17. März 2020, das mit Änderungen in das Gesetz Nr. 27 vom 24. April 2020 umgewandelt wurde, zusteht; zudem steht der Verlustbeitrag auch nicht jenen Subjekten zu, die gleichzeitig auch Angestellte sind sowie Freiberuflern, welche bei privatrechtlichen Pensionskassen eingetragen sind (Rechtsanwälte, Wirtschaftsprüfer und Steuerberater, Ingenieure, usw.); letztere müssen sich an die eigene Pensionskasse wenden, um zu verstehen, ob Verlustbeiträge vorgesehen sind.

Der Beitrag steht ausschließlich den Unternehmen, Freiberuflern und Landwirten zu, welche im Geschäftsjahr 2019 Erträgen/Vergütungen in Höhe von bis zu maximal Euro 5 Millionen erzielt haben.

Der Verlustbeitrag wird unter der Bedingung gewährt, dass der Betrag des Umsatzes und der Vergütungen im April 2020 um mindestens zwei Drittel geringer ist als der Betrag des Umsatzes und der Vergütungen im April 2019. Zur korrekten Festlegung der vorgenannten Beträge wird auf das Datum der effektiven Abtretung der Güter oder der effektiven Erbringung der Dienstleistungen Bezug genommen.

Der Verlustbeitrag steht – auch in Ermangelung der vorgenannten Bedingungen – denjenigen Subjekten zu, welche ihre Tätigkeit ab dem ersten Januar 2019 begonnen haben, sowie jenen, welche ihren Steuersitz oder Tätigkeitssitz ab Beginn des Corona-Virus-Notstandes in den von den vorgenannten Ereignissen betroffenen Gemeinden haben, in welchen der Corona-Virus-Notstand zum Zeitpunkt der gesamtstaatlichen Notstandserklärung COVID-19 immer noch aktuell war (die sog. „Roten Zonen“ vor dem Zeitpunkt des Nationalen Lockdown).

Die Höhe des Verlustbeitrages wird mittels Anwendung eines Prozentsatzes auf die Differenz zwischen der Höhe des Umsatzes und Vergütungen im April 2020 und der Höhe des Umsatzes und Vergütungen im April 2019 wie folgt berechnet:

- a) 20% für die Subjekte mit Erträgen oder Vergütungen von höchstens vierhunderttausend Euro in der Steuerperiode 2019;
- b) 15% für die Subjekte mit Erträgen oder Vergütungen von über vierhunderttausend Euro und höchstens einer Million Euro in der Steuerperiode 2019;
- c) 10% für die Subjekte mit Erträgen oder Vergütungen von über einer Million Euro und höchstens fünf Millionen Euro in der Steuerperiode 2019.

Der Verlustbeitrag beträgt mindestens Euro 1.000 für natürliche Personen und mindestens Euro 2.000 für alle sonstigen Subjekte.

Der Verlustbeitrag ist von der Bemessungsgrundlage für die Einkommensteuer/Körperschaftsteuer und der IRAP ausgeschlossen.

Zur Erlangung des Verlustbeitrages können die interessierten Subjekte ausschließlich einen Online-Antrag an die Agentur der Einnahmen übermitteln, unter Angabe der vorliegenden Voraussetzungen. Der Antrag muss innerhalb von sechzig Tagen ab dem Zeitpunkt der Eröffnung des Online-Verfahrens eingereicht werden.

Das Verfahren für die Beantragung des Verlustbeitrags, dessen Inhalt, die Vorlagefristen und alle anderen zur Umsetzung dieser Bestimmung notwendigen Elemente werden mittels Erlass des Direktors der Agentur der Einnahmen festgelegt werden.

Der Verlustbeitrag wird von der Agentur der Einnahmen durch direkte Gutschrift auf ein Bank- oder Postkonto, lautend auf den Namen des Begünstigten, ausbezahlt werden.

Diese Bestimmung sieht für Subjekte mit Unternehmens-, künstlerischer oder freiberuflicher Tätigkeit sowie für nicht-gewerbliche Körperschaften, inklusive der Körperschaften des Dritten Sektors und der zivilrechtlich anerkannten Religiösen Körperschaften, den Zugang zu einem Steuerguthaben in Höhe von 60% des monatlich gezahlten Betrages des Mietzinses von gewerblichen Immobilien vor, die zur Ausübung industrieller, gewerblicher, handwerklicher, landwirtschaftlicher, touristischer oder gewohnheitsmäßiger freiberuflicher Tätigkeit bestimmt sind. Das Steuerguthaben steht jenen Subjekten zu, welche im Geschäftsjahr 2019 Erträge und Vergütungen von höchstens Euro 5 Millionen erzielt haben; für Beherbergungsbetriebe steht das Steuerguthaben unabhängig von dem im Geschäftsjahr 2019 erzielten Umsatz zu.

Bei komplexen Dienstleistungsverträgen oder Betriebspachtverträgen, die mindestens eine Immobilie zur gewerblichen Nutzung inkludieren, die zur Ausübung industrieller, gewerblicher, handwerklicher, landwirtschaftlicher, touristischer oder gewohnheitsmäßiger freiberuflicher Tätigkeit bestimmt ist, steht das Steuerguthaben in reduzierter Höhe von 30% der eingezahlten Pacht zu.

Bedingung für die Gewährung des Steuerguthabens, dessen Umfang im Verhältnis zu dem in der Steuerperiode 2020 jeweils bezahlten Betrages für die Monate März, April und Mai berechnet wird, ist der Rückgang des Umsatzes oder der Vergütungen von mindestens 50% im jeweiligen Bezugsmonat 2020 im Verhältnis zum selben Monat des Vorjahres (d.h. der Vergleich muss getrennt für jeden Bezugsmonat berechnet werden).

Das Steuerguthaben kann über die Steuererklärung für die Steuerperiode, in welcher die die Mieten/Pacht bezahlt wurden (also in der Steuererklärung bezogen auf das Jahr 2020) genutzt werden, oder aber als Verrechnung nach erfolgter Zahlung der Mieten/Pacht. Das Steuerguthaben ist von der Bemessungsgrundlage für die Einkommensteuer/ Körperschaftssteuer und der Wertschöpfungssteuer IRAP ausgeschlossen.

Das Subjekt, welches Anspruch auf das Steuerguthaben hat, kann anstelle der direkten Nutzung desselben auch für die Abtretung des Steuerguthabens auf den Vermieter/Verpächter oder auf sonstige Subjekte, einschließlich Kreditinstitute und sonstige Finanzmakler, optieren.

6**Die Entschädigung in Höhe von 600 Euro**

Für alle Kunden

Den Subjekten, welche in der INPS-Pensionskasse Kaufleute/Handwerker sowie Freiberuflern und dauerhaften Mitarbeitern mit Eintragung in der „getrennten Pensionskasse INPS“, die bereits im März 2020 die Entschädigung von Euro 600 erhalten haben, wird – automatisch – die Entschädigung in Höhe von Euro 600 auch für den Monat April zuerkannt. Für Mai hingegen steht ausschließlich den Freiberuflern mit einer MwSt.-Position, welche in der „getrennten Pensionskasse INPS“ eingetragen sind, keine Altersrente beziehen und nicht bei anderen Pflichtversicherungen eingetragen sind, eine Entschädigung in Höhe von Euro 1.000 zu, unter der Bedingung, dass eine nachweisliche Verminderung um mindestens 33% des Einkommens der Monate März und April 2020 im Vergleich zum selben Zeitraum 2019 vorliegt. Die Entschädigung von Euro 600 wird zudem, für die Monate April und Mai, zu Gunsten bestimmter Kategorien von Angestellten und Freiberuflern zuerkannt, die in Folge der Epidemie Covid-19 ihre Tätigkeit oder Arbeitsbeziehung beendet, herabgesetzt oder vorübergehend aufgehoben haben. Mehr Infos dazu findet man direkt auf der Seite des INPS: <https://www.inps.it/nuovoportaleinps/default.aspx?itemdir=53539>

7**Die steuerlichen Anreize für Energieeffizienz, für Sicherungsmaßnahmen gegen Erdbeben, für Solaranlagen und Elektroladestationen**

Für alle Kunden

Zur Vereinfachung: die neuen Begünstigungen finden auf die von Kondominien vorgenommenen Eingriffe Anwendung, auf die Eingriffe auf Erstwohnungen, sowie auf die Eingriffe an Privathäusern (Erstwohnsitz und auch Zweitwohnsitze), sofern es sich nicht um „Villen“ handelt.

Zur Erlangung des Steuerabsetzbetrages in Höhe von 110% müssen die Arbeiten zumindest einen der zwei Haupteingriffe beinhalten: a) die Wärmeisolierung des Gebäudes; b) den Ersatz des herkömmlichen Heizkessels durch Brennwertkessel oder Wärmepumpe. Für diese beiden Eingriffe steht der Steuerabsetzbetrag von 110% zu, wobei zusätzlich zu diesen wahlweise noch fünf folgende Eingriffe durchgeführt werden können und auf diese dann auch der Steuerabsetzbetrag in Höhe von 110% Anwendung findet: die Installation von Solarkollektoren, die Energiespeicheranlagen für Solarkollektoren, die Fassadenerneuerungen, die Installation von Ladestationen für Elektroautos und alle bereits im alten Energiebonus enthaltenen Eingriffe. Ohne Wärmeisolierung oder neuen Heizkessel

steht für diese Eingriffe nicht der Abzug von 110% zu, sondern nur der herkömmliche Steuerabzug (65% für die Energieeinsparung, 90% für Arbeiten an der Außenfassade, 50% für Sanierungsarbeiten usw.).

Hierzu kommt ein weiterer Bonus, der von allein Anspruch auf 110% Steuerabzug hat, und zwar jener, der die Sicherungsmaßnahmen gegen Erdbeben betrifft.

Genaugenommen: Der Abzug kann in Höhe von 110% für nachweisliche, zu Lasten des Steuerzahlers verbliebene Ausgaben zwischen dem 1. Juli 2020 und dem 31. Dezember 2021, angerechnet werden, wobei diese in fünf gleich hohen Jahresraten angerechnet werden können, und zwar in folgenden Fällen:

- a) Eingriffe zwecks Wärmeisolierung der vertikalen und horizontalen undurchsichtigen Außenflächen der Gebäude, die mindestens 25% der wärmedurchlässigen Bruttofläche des Gebäudes betreffen. Der Abzug für diesen Eingriff wird auf den Gesamtbetrag der Kosten von höchstens Euro 60.000, multipliziert mit der Anzahl der Wohneinheiten des Gebäudes, berechnet. Die eingesetzten Wärmedämmungsmaterialien müssen den minimalen Umweltkriterien des Dekretes des Umweltschutzministeriums vom 11. Oktober 2017 entsprechen, das im Amtsblatt vom 6. November 2017 veröffentlicht wurde;
- b) Eingriffe auf die Gemeinschaftsanteile der Gebäude für den Ersatz der bestehenden Winterklimaanlagen mit zentraler Anlage für die Heizung, Klimatisierung oder Warmwasseraufbereitung durch Kondensierung, mit einer mindestens der Produktklasse A entsprechenden Effizienz gemäß der EU Verordnung Nr. 811/2013 der Kommission vom 18. Februar 2013, mit Wärmepumpe, einschließlich der hybriden oder geothermischen Anlagen, auch in Verbindung mit der Installation von Solaranlagen und der entsprechenden Speichersysteme, bzw. von Anlagen mit Kraft-Wärme-Koppelung. Der für diese Eingriffe wird auf den Gesamtbetrag der Kosten von höchstens Euro 30.000 berechnet, multipliziert mit der Anzahl der Wohneinheiten des Gebäudes, und wird auch für die Kosten der fachgerechten Entsorgung der ersetzten Anlage anerkannt;
- c) Eingriffe auf Einfamilienhäuser für den Ersatz der bestehenden Heizanlagen durch zentrale Anlagen für die Heizung, Klimatisierung oder Warmwasseraufbereitung mit Wärmepumpe, einschließlich der hybriden oder geothermischen Anlagen, auch in Verbindung mit der Installation von Solaranlagen. Der Abzug dieser Eingriffe wird auf den Gesamtbetrag der Kosten von höchstens Euro 30.000 berechnet, wobei auch die Kosten der fachgerechten Entsorgung der ersetzten Anlage anerkannt werden.

Der Abzug von 110% findet auch Anwendung auf alle anderen Eingriffe zur Erhöhung der Energieeffizienz gemäß Art. 14 des Gesetzesdekretes Nr. 63 von 2013, umgewandelt mit Änderungen durch Gesetz Nr. 90 von 2013, für die zwecks Erhöhung der Energieeffizienz verauslagten Ausgaben und unter der Bedingung der gleichzeitigen Ausführung einer der vorher genannten Eingriffe.

Zwecks Erlangung des Abzugs müssen die Eingriffe insgesamt die Verbesserung des Gebäudes um mindestens zwei Energieklassen bewirken, bzw., sollte dies nicht möglich sein,

die Erreichung der höchsten Energieklasse, die mittels des Energiezertifikats A.P.E., ausgestellt durch einen befähigten Techniker in vereidigter Form, nachgewiesen werden kann und die Energieeffizienz vor und nach dem Eingriff belegt.

Für die Maßnahmen gem. Absatz 1-bis, 1-*quater*, 1-*quinquies* und 1-*septies* des Artikels 16 des Gesetzesdekrets Nr. 63 von 2013 (Erdbebensicherungsmaßnahmen) wird der Satz der zustehenden Abzüge für Ausgaben, die zwischen dem 1. Juli 2020 und dem 31. Dezember 2021 anfallen, auf 110% erhöht. Bei Erdbebensicherungsmaßnahmen, im Fall der Abtretung des entsprechenden Guthabens an eine Versicherungsgesellschaft und gleichzeitigem Abschluss einer Versicherung zwecks Deckung des Risikos von Katastrophenereignissen beträgt der in Artikel 15 Absatz 1 Buchstabe f-bis), DPR 917/86, vorgesehene Abzug 90% (d.h. berechnet auf die Höhe der Versicherungskosten). Die Bestimmungen gelten nicht für Gebäude in der Erdbebenzone 4, gemäß der Verordnung des Präsidenten des Ministerrates Nr. 3274 vom 20. März 2003, veröffentlicht in der ordentlichen Beilage Nr. 72 zum Amtsblatt Nr. 105 vom 8. Mai 2003.

Für die Installierung von an das elektrische Netz verbundene Photovoltaikanlagen auf Gebäuden gem. Art. 1 Absatz 1 Buchstaben a), b), c) und d) des Präsidialdekretes vom 26. August 1993 Nr. 412 gebührt der Abzug, für die Ausgaben im Zeitraum vom 1. Juli 2020 bis zum 31. Dezember 2021, in Höhe von 110%, bis zu einem Gesamtbetrag der Ausgaben von höchstens Euro 48.000 und jedenfalls innerhalb der Kostengrenze von Euro 2.400 pro KW Nennleistung der Photovoltaikanlage, aufzuteilen unter den Berechtigten auf fünf gleich hohe Jahresraten, stets sofern die Installation der Anlagen gleichzeitig mit einem der Eingriffe zur Erhöhung der Energieeffizienz oder Erdbebenschutz erfolgt. Bei Eingriffen gemäß Artikel 3 Absatz 1 Buchstaben d), e) und f) des Präsidialdekretes Nr. 380 vom 6. Juni 2001 (Sanierungsmaßnahmen, Neubau, urbanistische Sanierungsmaßnahmen) ist die vorgenannte Kostengrenze auf Euro 1.600 pro KW Nennleistung herabgesetzt. Der Abzug ist der Abtretung der nicht selbst vor Ort verbrauchten Energie an den GSE untergeordnet und ist nicht mit anderen öffentlichen Zuschüssen oder sonstigen Begünstigungen, welcher Art auch immer, kumulierbar.

Für die Installation für Ladestationen für Elektroautos in Gebäuden wird der Abzug in Höhe von 110% anerkannt (auf die getragenen Kosten, berechnet auf 50% der entsprechenden Ausgaben, mit einem Höchstkostenbetrag von Euro 3.000,00), aufzuteilen unter den Berechtigten auf fünf gleich hohe Jahresraten, stets sofern die Installation gleichzeitig mit einem der Eingriffe zwecks Erhöhung der Energieeffizienz erfolgt.

Sämtliche bisher zitierten Bestimmungen gelten für die von Kondominien vorgenommenen Eingriffe, sowie für Eingriffe an der Erstwohnung oder Einfamilienhäusern (auch an Zweitwohnungen) seitens von Privatpersonen, außerhalb der Ausübung ihrer unternehmerischen oder freiberuflichen Tätigkeit, für Autonome Institute für sozialen Wohnungsbau (IACP), wie auch immer benannt, sowie Einrichtungen mit den gleichen sozialen Zwecken der oben genannten Institute, die in Form von Gesellschaften gegründet

wurden und die Anforderungen der europäischen Gesetzgebung über das "*in house providing*" für Arbeiten an Immobilien erfüllen, die im Eigentum von Gemeinden stehen oder im Auftrag von Gemeinden verwaltet werden und für den öffentlichen Wohnungsbau genutzt werden, sowie Wohnbaugenossenschaften mit ungeteiltem Eigentum in Bezug auf Eingriffen an Immobilien, die ihren Mitgliedern gehören und diesen zur Nutzung zugewiesen sind.

8 Die Umwandlung der Steuerabsetzbeträge in Preisnachlässe auf Lieferantenrechnungen und in übertragbare Steuerguthaben

Für alle Kunden

Die Subjekte, die in den Jahren 2020 und 2021 Auslagen für folgende Eingriffe tätigen:

- a) Wiedergewinnungsarbeiten an Gebäuden (Steuerabsetzbetrag 50%);
- b) Maßnahmen zur Energieeffizienz (Steuerabsetzbetrag 50% und/oder 65%);
- c) Sicherungsmaßnahmen gegen Erdbeben (Steuerabsetzbetrag 110%);
- d) Sanierung oder Renovierung der Fassade bestehender Gebäude, einschließlich lediglich von deren Reinigung oder Anstrich (Steuerabsetzbetrag 90%);
- e) Installation von Solaranlagen/Photovoltaikanlagen (Steuerabsetzbetrag 110%);
- f) Installation von Ladestationen für Elektrofahrzeuge (Steuerabsetzbetrag 110%);

haben die Wahl zwischen folgenden Optionen an Stelle der direkten Nutzung des Steuerabzugs:

- a) ein Beitrag gleicher Höhe, in Form einer Ermäßigung auf den geschuldeten Rechnungsbetrag, der vom Lieferanten, der die Arbeiten ausgeführt hat, vorgestreckt und von diesem in Form einer Steuergutschrift geltende gemacht wird, mit der Möglichkeit der Abtretung des Guthabens an Dritte, einschließlich an Kreditinstitute und an andere Finanzmakler;
- b) die Umwandlung des entsprechenden Betrags in eine Steuergutschrift, mit der Möglichkeit der Abtretung dieser an Dritte, einschließlich Kreditinstitute und andere Finanzmakler.

Die in diesem Artikel genannten Steuerguthaben werden auch als Verrechnung (ohne jährlichen Maximalbetrag) auf der Grundlage der verbleibenden, nicht genutzten Raten des Steuerabsetzbetrages verwendet. Das Steuerguthaben wird zeitlich mit derselben Aufteilung in Jahresraten benutzt, mit welchen der Steuerabzug verwendet worden wäre. Der im Jahr nicht genutzte Anteil des Steuerguthabens kann in den Folgejahren verwendet, wobei dieser aber nicht zurückgefordert werden kann.

Mittels Bescheids des Direktors der Agentur der Einnahmen werden die Anwendungsrichtlinien der in diesem Artikel genannten Bestimmungen festgelegt, einschließlich derjenigen betreffend die Wahl der Optionen, die auf elektronischem Wege zu erfolgen hat.

Zur Unterstützung und Förderung der Anpassung der Produktionsprozesse und des Arbeitsumfeldes zwecks Vermeidung des Corona-Virus, wird zu Gunsten der Unternehmer und Freiberufler in Lokalen, die der Öffentlichkeit zugänglich sind, sowie zu Gunsten der Vereine, der Stiftungen und der anderen privaten Körperschaften, einschließlich derjenigen des Dritten Sektors, ein Steuerguthaben in Höhe von 60% der im Jahr 2020 getätigten Ausgaben anerkannt, bis zu einem Höchstbetrag von Euro 80.000, und zwar für die Eingriffe, die zur Einhaltung der sanitären Vorschriften und zur Eindämmung des Virus COVID-19 notwendig sind, einschließlich der baulichen Eingriffe für die Neugestaltung von Umkleieräumen und Kantinen, die Errichtung von Räumlichkeiten für die medizinische Betreuung, von gemeinsamen Eingängen und Räumen, für den Kauf von Sicherheitseinrichtungen sowie für Investitionen in innovative Tätigkeiten wie die Entwicklung oder den Kauf von Instrumenten und Technologien, die zur Abwicklung der Arbeitstätigkeit notwendig sind, sowie für den Kauf von Messgeräten zwecks Kontrolle der Körpertemperatur der Arbeitnehmer und Nutzer.

Das Steuerguthaben ist mit anderen Begünstigungen für dieselben Kosten kumulierbar, stets innerhalb der Grenzen der getragenen Kosten, ist im Jahr 2021 ausschließlich als Verrechnung verwendbar (ohne Einschränkung) und kann an Dritte abgetreten werden, einschließlich an Kreditinstitute und an Finanzmakler mit der Möglichkeit der nachfolgenden Abtretung.

Mit Erlass des Direktors der Agentur der Einnahmen, der innerhalb von 30 Tagen ab Veröffentlichung des Umwandlungsgesetzes dieses Gesetzesdekretes erlassen wird, werden die Richtlinien für die Mitteilung der Abtretung der Steuergutschrift und die Überwachung der Nutzung dieser festgelegt.

Um die Ergreifung von Maßnahmen zur Eindämmung und Bekämpfung der Ausbreitung des Covid-19-Virus zu fördern, haben Unternehmer und Freiberufler, nicht gewerbliche Körperschaften, einschließlich der Körperschaften des Dritten Sektors und zivilrechtlich anerkannte religiöse Körperschaften, Anspruch auf ein Steuerguthaben in Höhe von 60% der

Ausgaben, die im Jahre 2020 für die Desinfizierung des Arbeitsumfeldes und der verwendeten Geräte, sowie für die Anschaffung persönlicher Schutzausrüstung und anderer Vorrichtungen zur Gewährleistung der Gesundheit der Arbeitnehmer und Benutzer getätigt worden sind. Das Steuerguthaben beläuft sich auf höchstens 60.000 Euro an getätigten Spesen pro Subjekt, im Rahmen der insgesamt verfügbaren Mittel von 200 Millionen Euro für das Jahr 2020.

Für die Nutzung des Steuerguthabens sind folgende Kosten zulässig:

- a) die Desinfizierung des Umfelds, in welchem die Arbeits- und Unternehmenstätigkeit ausgeübt werden, sowie der im Rahmen dieser Tätigkeit benutzten Geräte;
- b) der Kauf persönlicher Schutzausrüstungen wie Masken, Handschuhe, Blenden und Schutzbrillen, Schutzanzüge und Überschuhe, sofern sie den wesentlichen Sicherheitsanforderungen der europäischen Vorschriften entsprechen;
- c) der Kauf von Reinigungs- und Desinfizierungsmitteln;
- d) der Kauf von Sicherheitsgeräten, die nicht unter Buchstabe b) fallen, wie Thermometer, Thermoscanner, dekontaminierende und antibakterielle Teppiche und Becken, die den grundlegenden Sicherheitsanforderungen der europäischen Vorschriften entsprechen, einschließlich der eventuellen Installationskosten;
- e) der Kauf von Geräten zur Gewährleistung der Personendistanz wie Barrieren und Trennwände, einschließlich der eventuellen Installationskosten.

Das Steuerguthaben kann in der Steuererklärung bezogen auf die Steuerperiode, in welcher die Ausgaben anfallen, oder als Verrechnung (ohne Einschränkung) verwendet werden. Das Steuerguthaben trägt nicht zur Bildung der Bemessungsgrundlage der Einkommensteuer und der Wertschöpfungssteuer IRAP bei.

Mit Erlass des Direktors der Agentur der Einnahmen, die innerhalb von 30 Tagen ab Veröffentlichung des Umwandlungsgesetzes dieses Gesetzesdekretes erlassen wird, werden die Kriterien und Verfahren für die Beantragung und Verwendung der Steuergutschrift festgelegt.

11 Die Herabsetzung des MwSt.-Satzes für den Verkauf der für die Eindämmung des Corona-Virus notwendigen Güter

Für MwSt.-Subjekte

Der MwSt.-Satz von 5% gilt dauerhaft für den Verkauf von Masken und anderen medizinischen und persönlichen Schutzausrüstungen.

Angesichts des derzeitigen gesundheitlichen Notstands wird zweitweise auf den Verkauf dieser Güter vorübergehend eine noch günstigere Regelung gewährt, welche vorsieht, dass Verkäufe dieser Güter bis zum 31. Dezember 2020 gänzlich von der MwSt. befreit sind, mit gleichzeitigem Anrecht auf Abzug der beim Einkauf dieser Güter anfallenden MwSt. bzw. beim Import derselben. Im Wesentlichen wird also auf diese Verkäufe zeitweise der MwSt.-Satz von Null angewandt.

12 Das Steuerguthaben für Werbemaßnahmen

Für MwSt.-Subjekte

Beschränkt auf das Jahr 2020 kommen Ausgaben für Werbung in den Genuss eines Steuerguthabens in Höhe von 50% der getätigten Ausgaben. Die Vergünstigung wird für Werbeausgaben in Tageszeitungen und Zeitschriften, auch online, sowie für Werbeausgaben in lokalen, analogen oder digitalen Fernseh- und Radiosendern gewährt. Die telematische Mitteilung (Vormerkung) wird im Zeitraum zwischen 01. und 30. September 2020 vorgenommen. Die telematische Mitteilung (Vormerkung), welche bereits im Zeitraum zwischen 01. und 31. März 2020 übermittelt wurde, behält weiterhin ihre Gültigkeit.

Für diese Begünstigung wurden jedoch begrenzte Mittel bereitgestellt; sollten die Anträge die verfügbaren Mittel überschreiten, wird das Steuerguthaben in entsprechendem Umfang reduziert.

13 Die Befreiung des Tourismussektors von der Gemeindeimmobiliensteuer IMU

Für MwSt.-Subjekte

Diese Bestimmung sieht vor, dass die am 16. Juni 2020 fällige erste Rate der IMU, d.h. der dem Staat und der Gemeinde zustehende Anteil, auf Immobilien, die in die Katasterkategorie D/2 fallen, d.h. auf Immobilien für Urlaub auf dem Bauernhof, für Feriendörfern, für Jugendherbergen und für Campingplätze, nicht geschuldet ist, sofern die Eigentümer dieser Immobilien auch die Betreiber der dort ausgeübten Tätigkeiten sind. Die Bestimmung wird auch auf Badeanstalten, d.h. See-, Binnensee- und Flussbäder sowie Thermalbäder angewandt.

Wir weisen darauf hin, dass die Autonomen Provinzen Bozen und Trient die primäre Gesetzgebungskompetenz in diesem Bereich haben, so dass diese staatliche Bestimmung innerhalb dieser Provinzen nicht anwendbar ist, wenngleich man hofft, dass diesbezügliche Erleichterungen auch in der Autonomen Provinz verabschiedet werden.

14 Die Verlängerung der Aufwertungsmöglichkeit für Grundstücke und Beteiligungen

Für alle Subjekte

Grundstücke und nicht börsennotierte Beteiligungen, die sich am 01.07.2020 im Privatbesitz von Personen, einfachen Gesellschaften und Freiberuflersozietäten befinden, sowie von nicht-gewerblichen Körperschaften, können steuerlich aufgewertet werden. Die Aufwertung muss innerhalb 30.09.2020 durchgeführt werden; das diesbezüglich notwendige Schätzgutachten muss innerhalb dieses Datums verfasst und vereidigt und die Ersatzsteuer einbezahlt werden, in Höhe von 11% für qualifizierte und nicht qualifizierte Beteiligungen, sowie für Grundstücke.

Sollte bereits vorab ein Schätzgutachten verfasst worden sein und der Wert derselben Güter erneut aufgewertet werden, kann die bereits einbezahlte Ersatzsteuer von der für die neue Schätzung geschuldete Ersatzsteuer in Abzug gebracht werden.

Es gelten die operativen Vorgehensweisen laut der vorherigen Bestimmungen zu dieser Art von steuerlicher Aufwertung.

Wir erinnern unsere Kunden daran, die andere Berater nicht aus unserem Büro mit der Erstellung von Schätzgutachten für die steuerliche Aufwertung von Beteiligungen und/oder Grundstücken beauftragen, uns eine Kopie des beeidigten Gutachtens zusammen mit der Kopie des Modells F24 für die Zahlung der Ersatzsteuer zu übermitteln, damit wir die vorgenommene Aufwertung in der Einkommenssteuererklärung berücksichtigen können.

15 Die telematische Übermittlung der Tageseinnahmen – weiterer Aufschub der Strafen

Für MwSt.-Subjekte

Der Zeitraum, in welchem die Aussetzung der Strafen, im Falle der telematischen Übermittlung der Tageseinnahmen erst innerhalb des Monats, welches auf die Durchführung der Operation folgt, vorgenommen wird, ist bis auf den 01. Januar 2021 verlängert worden. Subjekte mit einem Umsatz unter Euro 400.000 im Geschäftsjahr 2018 sind von Strafen befreit, falls eine Installation der telematischen Registrierkasse nicht möglich war; entsprechend kann in diesem Fall die nicht telematische Registrierkasse weiter benutzt werden und es können Steuerquittungen in Papierform bis zum 31.12.2020 ausgestellt werden. Es besteht natürlich weiterhin die Pflicht Kassenbons und Steuerquittungen auszustellen, diese in den MwSt.-Registern festzuhalten und monatlich die Tageseinnahmen an die Agentur der Einnahmen zu übermitteln.

16 Der Aufschieb des Beginns der Glückslotterie in Bezug auf die Tägeseinnahmen

Für alle Subjekte

Der Beginn der sog. „Glückslotterie in Bezug auf die Tägeseinnahmen“ wurde auf den 01. Januar 2021 aufgeschoben.

17 Die Kapitalstärkung der mittelgroßen Unternehmen

Für MwSt.-Subjekte

Zur Vereinfachung: die neue Bestimmung ist in drei Teile unterteilt:

- der erste Teil verfügt die Gewährung einer Steuervergünstigung für Subjekte, die innerhalb vom 31. Dezember 2020 eine Kapitalerhöhung vornehmen;
- der zweite Teil sieht die Gewährung einer weiteren Vergünstigung hinsichtlich der im Jahresabschluss 2020 erzielten Verluste im Verhältnis zur vorgenommenen Kapitalerhöhung vor;
- zu guter Letzt wird die Möglichkeit der Ausstellung von partizipativen Finanzinstrumenten seitens der Gesellschaften geregelt, die durch den „Vermögensfonds KMU“ gezeichnet werden.

Ausführlicher: die Aktiengesellschaften, die Kommanditgesellschaften auf Aktien, die Gesellschaften mit beschränkter Haftung, auch die vereinfachten, die Genossenschaften, mit Ausnahme der Finanzmakler und anderen Subjekte gemäß Art. 162-bis DPR 917/86 mit Rechtssitz und Geschäftssitz in Italien haben Zugang zu dieser Maßnahme, wenn diese, sofern vorschriftgemäß gegründet und in das Handelsregister eingetragen, nachfolgende Bedingungen erfüllen:

- a) Erträge der Steuerperiode 2019 in Höhe von über fünf Millionen Euro, bzw. zehn Millionen Euro (im Fall der Zeichnung von Schuldverschreibungen oder Wertschriften seitens des „Vermögensfonds KMU“) und bis zu fünfzig Millionen Euro; sollte die Gesellschaft einem Konzern angehören, wird auf den Wert der genannten Erträge, auf konsolidierter Ebene, der höchsten Konsolidierungsstufe Bezug genommen und die innerhalb des Konzerns erzielten Erträge außer Acht gelassen;
- b) einen Rückgang des Umsatzes, aufgrund des Epidemie-Notfalls Covid-19, in den Monaten März und April 2020 im Vergleich zum selben Zeitraum des Vorjahres im Ausmaß von mindestens 33% aufweist; sollte die Gesellschaft einem Konzern angehören, so wird auf den Wert der genannten Erträge, auf konsolidierter Ebene, des höchsten Konsolidierungsgrades Bezug genommen und die innerhalb des Konzerns erzielten Erträge außer Acht gelassen;

- c) die Gesellschaft hat nach Inkrafttreten des vorliegenden Gesetzesdekretes und innerhalb vom 31. Dezember 2020 eine Kapitalerhöhung beschlossen, welche mittels Geldeinzahlungen durchgeführt wird und innerhalb desselben Datums auch vorgenommen; im Fall der Unterzeichnung von Schuldverschreibungen oder Wertschriften seitens des „Vermögensfonds KMU“ muss die Kapitalerhöhung mindestens Euro 250.000 betragen.

Es sind sodann weitere Auflagen vorgesehen, die beachtet werden müssen.

Die Wirksamkeit der im vorliegenden Artikel vorgesehenen Maßnahmen untersteht der Zustimmung Seitens der Europäischen Kommission.

Auf die Kapitaleinzahlungen zwecks Erhöhung des Gesellschaftskapitals steht ein Steuerguthaben in Höhe von 20% zu.

Der Höchstbetrag der Kapitaleinzahlung, auf welche das Steuerguthaben berechnet werden kann, darf Euro 2.000.000 nicht überschreiten. Die Ausschüttung von Rücklagen, welcher Art auch immer, vor dem 01. Januar 2024 seitens der kapitalerhöhenden Gesellschaft, führt zum Verlust der steuerlichen Begünstigung und zur Verpflichtung des Steuerzahlers auf Rückerstattung des in Abzug gebrachten Betrages zuzüglich der gesetzlichen Zinsen. Von dem Steuerguthaben ausgeschlossen sind die Gesellschaften, die die bezuschusste Gesellschaft direkt oder indirekt kontrollieren, der gemeinsamen Kontrolle unterstehen, mit dieser verbunden sind oder unter deren Aufsicht stehen, da die *Ratio* dieser Bestimmung ist, dass die Kapitalstärkungsmaßnahmen gefördert werden, welche natürliche Personen durchführen oder Gesellschaften, die eine Beteiligung von unter 20% an der betreffenden Gesellschaft halten.

Die Bestimmungen finden auch auf die sich in Italien befindlichen Betriebsstätten von Unternehmen mit Sitz in Mitgliedstaaten der Europäischen Union oder in Ländern des Europäischen Wirtschaftsraums Anwendung.

Das Steuerguthaben kann in der Steuererklärung der Steuerperiode, in welcher die Kapitaleinzahlung vorgenommen wird, verwendet werden, sowie in den darauffolgenden Steuererklärungen, bis zur gänzlichen Ausnutzung, sowie, ab dem zehnten auf den Tag der Abgabe der Steuererklärung (in welcher das Steuerguthabe angeführt wird) folgenden Tag, auch als Verrechnung (ohne Beschränkung).

Das Steuerguthaben trägt nicht zur Einkommensgrundlage für die Einkommensteuer und die Wertschöpfungssteuer IRAP bei.

Zu Gunsten der betroffenen Subjekte (d.h. der Gesellschaften, die ihr Kapital mittels Einzahlung erhöhen) wird in Folge der Genehmigung des Jahresabschluss des Geschäftsjahres 2020 ein Steuerguthaben zuerkannt, in Höhe von 50% der Verluste, die 10% des Nettovermögens übersteigen, bis zur Höhe von 30% der Kapitalerhöhung. Die steuerlichen, auf die folgenden Steuerperioden vortragbaren Verluste werden um den Betrag des anerkannten Steuerguthabens herabgesetzt. Die Ausschüttung von Rücklagen jedwelcher Art vor dem 01. Januar 2024 seitens der Gesellschaft führt zum Verlust der Begünstigung

und zur Rückzahlungsverpflichtung des Betrags zusätzlich der gesetzlichen Zinsen. Das Steuerguthaben kann als Verrechnung (ohne Beschränkung) ab dem zehnten Tag des auf die Abgabe der Einkommensteuererklärung folgenden Tages (in welcher das Steuerguthaben angeführt wird) benutzt werden. Das Steuerguthaben trägt nicht zur Steuergrundlage für die Einkommenssteuern und die Wertschöpfungssteuer IRAP bei.

18 Die steuerlichen Anreize für Schenkungen zwecks Bekämpfung von „Covid-19“

Für alle Kunden

Schenkungen von Geld oder Gütern, welche dazu dienen, Maßnahmen zwecks Eindämmung des „Covid-19“ zu finanzieren und/oder den Covid-19-Notstand einzudämmen, sind steuerlich abzugsfähig, und zwar wie folgt:

Schenkungsnehmer	Schenkungsgeber	Steuerlicher Anrechnung
<ul style="list-style-type: none"> – Staat, Region oder Gemeinden; – Öffentliche Körperschaften (Krankenhäuser, Forschungseinrichtungen, usw.); – Stiftungen und Vereine, welche rechtlich anerkannt sind, ohne Gewinnerzielungsabsicht sind (ONLUS, Volontariatsverenie, usw). 	Privatpersonen	Steuerabsetzbetrag in Höhe von 30% bis zu einem maximalen Betrag in Höhe von Euro 30.000
	IRES-Subjekte	Die Ausgaben sind in Höhe von 100% von der IRES und IRAP abzugsfähig

19 Die Maßnahmen für Kapitalerhöhungen bei Gesellschaften

Für MwSt.-Subjekte

Bis zum 31. Dezember 2020 und unter der Bedingung, dass zumindest die Hälfte des stimmberechtigten Gesellschaftskapitals vertreten ist, findet die verstärkte Mehrheit von mindestens zwei Drittel des Gesellschaftskapitals, wie von Art. 2368 zweiter Absatz, zweite Periode des ital. ZGB und von Art. 2369, dritter und siebter Absatz des ital. ZGB vorgesehen, keine Anwendung, und zwar in Bezug auf folgende Beschlüsse:

- a) Erhöhungen des Gesellschaftskapitals durch neue Sacheinlagen oder Einlagen von Forderungen gem. Art. 2440 und 2441 ital. ZGB;

- b) Einführung in die Gesellschaftssatzung der Klausel zum Ausschluss des Optionsrechts gem. Art. 2441, vierter Absatz, letzter Satz ital. ZGB;
- c) Zuerkennung der Befugnis der Erhöhung des Gesellschaftskapitals an die Verwalter gemäß Art. 2443 ital. ZGB.

In den vorgenannten Fällen ist der Beschluss mit Zustimmung der Mehrheit des in der Gesellschafterversammlung vertretenen Gesellschaftskapitals gültig gefasst, selbst wenn die Satzung höhere Mehrheiten vorsehen sollte.

Bis zum 31. Dezember 2020 können Gesellschaften, deren Aktien an Börsen quotiert sind oder in multilateralen Handelssystemen notiert sind, gem. Art. 2441 Absatz 4 letzter Satz ital. ZGB, auch ohne ausdrückliche Satzungsbestimmung, eine Erhöhung des Stammkapitals durch neue Einlagen unter Ausschluss des Vorkaufsrechts beschließen, bis zu höchstens zwanzig Prozent des bereits bestehenden Gesellschaftskapitals oder, falls der Nennwert nicht angegeben ist, bis zu höchstens 20% der Anzahl der bereits bestehenden Aktien. Die Fristen für die Einberufung der Gesellschafterversammlung zur diesbezüglichen Diskussion und Beschlussfassung sind um die Hälfte reduziert.

20 Das Notfall-Einkommen

Für alle Subjekte

Ab Mai 2020 wird das Notfalleinkommen („REM“) neu eingeführt, als Unterstützungsmaßnahme des Einkommens für Familien in Folge des Covid-19-Notstands, das von der INPS in zwei Teilen zu je 400 Euro ausgezahlt wird. Die Anträge für das REM müssen innerhalb Juni 2020 übermittelt werden. Das REM wird denjenigen Familien zugewiesen, die bestimmte Voraussetzungen erfüllen, worunter ein bestimmter Wert des Familieneinkommens, des beweglichen Familienvermögens und des Vermögenserklärungsindex ISEE fallen. Das REM ist nicht mit anderen Entschädigungen vereinbar, noch mit der Existenz, innerhalb der Familie, von Empfängern direkter oder indirekter Pensionsleistungen mit Ausnahme der Invaliditätsvergütung oder von Angestellten, deren Bruttovergütung eine bestimmte Schwelle überschreitet oder von Empfängern des Sozialen Grundeinkommens bzw. sonstiger Maßnahmen gleichen Zwecks.

21 Der Bonus für Urlaube

Für alle Subjekte

Für das Jahr 2020 wird den Familien mit einem Einkommen (bezugnehmend auf den ISEE-Wert) von nicht über Euro 40.000,00 ein Steuerbonus (sog. „bonus vacanze“) in Höhe von bis zu Euro 500,00 pro Familie für Urlaube in Italien zuerkannt.

Derzeit sehen die Bestimmungen folgendes vor:

- Der Bonus kann als Gesamtbetrag nur für ein und denselben Beherbergungsbetrieb (oder „Urlaub auf dem Bauernhof“ oder „Bed&Breakfast“) verwendet werden;
- Der Bonus steht in Höhe von 80% als Preisnachlass zu, zur Bezahlung von Dienstleistungen in den Beherbergungsbetrieben und ist für die restlichen 20% als Steuerabsetzbetrag für den Beherbergungsbetrieb nutzbar;
- Der Preis für die Dienstleistung für den gebuchten Urlaub muss in Höhe von 100% durch eine elektronische Rechnung oder durch eine elektronische Steuerquittung belegt sein.

Mittels Durchführungsbestimmung des Direktors der Agentur der Einnahmen werden die diesbezüglichen Anwendungsmodalitäten im Detail noch geklärt.



Die hier enthaltenen Informationen sind zum Zeitpunkt der Veröffentlichung der Newsletter gültig; die gesetzlichen Bestimmungen können sich in der Zwischenzeit jedoch geändert haben. Der Inhalt der Newsletter stellt kein Gutachten in Steuer- und/oder Rechtsfragen dar und kann auch nicht als solches für eine spezifische Situation herangezogen werden. Bureau Plattner übernimmt keine Haftung für unternommene oder unterlassene Handlungen, welche auf Basis dieser Newsletter durchgeführt werden.

Alle Informationen über unsere Datenschutzbestimmungen entnehmen Sie bitte der Privacy Policy auf unserer Homepage: <https://www.bureauplattner.com/it/cookie/>. Für Fragen hierzu können Sie sich gerne an folgende E-Mail Adresse wenden: privacy@bureauplattner.com.

© Bureau Plattner – Wirtschaftsprüfer, Steuerberater, Rechtsanwälte
www.bureauplattner.com

